



Gemeinde Horben Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Richtlinie für das Plakatieren von Wahlwerbung (Wahlplakatierungsrichtlinie – Wahlplak-RL)

Az.: 062.07:2

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinien gelten für allgemeine Wahlen und Abstimmungen (Kommunal-, Landtags-, Regional- und Bundestagswahlen, Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland, Bürgerentscheide und Volksabstimmungen), anlässlich deren die für die jeweilige Wahl zugelassenen Parteien/Gruppierungen gebührenfrei auf den gemeindeeigenen öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Gemeindegebiets Horben Plakatierungen beantragen können.

- a. Sie dienen der sachgerechten Anwendung der straßenrechtlichen Vorschriften und der einheitlichen Ausübung des Ermessens bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach dem Straßengesetz. Nur in besonders begründeten Fällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden.
- b. Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Richtlinie das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Richtlinie verwendeten Personenbezeichnungen, beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

2. Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

- a. Bei allgemeinen Wahlen wird den zur Wahl zugelassenen Wahlvorschlagsträgern oder den zur Bürgermeisterwahl zugelassenen Kandidaten auf Antrag für Wahlplakate nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Sondernutzungserlaubnis erteilt.
- b. Das Gleiche gilt bei Bürgerentscheiden und Volksabstimmungen zu Gunsten der Befürworter sowie Gegner der zur Abstimmung gestellten Frage mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wahl die Abstimmung tritt.
- c. Im Antrag ist eine Person zu benennen, die jederzeit erreichbar und geeignet ist, Mängel bei der Anbringung der Plakate unverzüglich zu beseitigen.

3. Zeitraum der Sondernutzungserlaubnis

- a. Die Sondernutzungserlaubnis beginnt frühestens 6 Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag, also ab dem sechsten Sonntag vor dem Wahlsonntag. Sie endet mit Ablauf des Wahltages.

- b. Plakate bis zu einer Größe von DIN A1 als ankündigende Veranstaltungswerbung werden ebenfalls frühestens 6 Wochen vor der Wahl zugelassen.

4. Verbotene Bereiche aus Gründen der Verkehrssicherheit

Wahlplakate dürfen nicht an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (z.B. Schranken, Sperrpfosten, Absperrgeräte, Leiteinrichtungen (meist rot-weiß) sowie Lichtzeichenanlagen (Ampeln) und Parkscheinautomaten), sowie auf Verkehrs- und Mittelinseln oder an Fahrbahnbrücken angebracht werden.

5. Verbotene Bereiche aus anderen Gründen

- a. Wahlplakate dürfen nicht an den nachstehenden Objekten oder in den nachstehenden Bereichen angebracht werden:
- Fahrgastunterständen
 - Verteilerkästen
 - Hydranten und Löschwasser-Entnahmestellen
 - Bäumen und
 - innerhalb von Grünanlagen, auf Kinderspielflächen und Schuleinrichtungen
- b. Weitere, spezialgesetzliche, Vorschriften und Verbote bleiben von Bestimmungen dieser Richtlinie unberührt.

6. Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs

- a. Die Sicherheit des Straßenverkehrs sowie die Sichtverhältnisse für die Verkehrsteilnehmer (Fahr- und Fußgängerverkehr), insbesondere vor Straßenkreuzungen dürfen auf keinen Fall beeinträchtigt werden. Insbesondere ist
- die Gehwegfläche selbst in einer Breite von mindestens 1,50 m freizuhalten;
 - auf Gehwegflächen ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m zum Fahrbahnrand und zum Radweg einzuhalten;
 - zu Straßenkreuzungen/-einmündungen ein ausreichender Abstand von mindestens 5 m zu halten;
 - in Straßenbegleitgrünflächen ein Abstand von mind. 0,50 m zum Fahrbahnrand einzuhalten. Dabei ist die Vegetation zu schützen und zu erhalten,
- b. Durch die Plakatierung darf keine Ablenkung der Verkehrsteilnehmenden entstehen.
- c. Die Sicht auf die amtlichen Verkehrszeichen, Wegweiser und sonstige Verkehrseinrichtungen darf weder beeinträchtigt noch durch die Plakate verdeckt werden.
- d. Plakate sind maximal bis zur Größe DIN A1 zulässig. Sie müssen mindestens in 2,50 m Höhe (ab Unterkante des Plakats) über dem Boden angebracht werden. Die Plakate sind sturmsicher zu befestigen. Es ist rostfreier (feuerverzinkter oder ummantelter) Bindedraht oder Kabelbinder zu verwenden. Bei der Abnahme der Plakattafeln ist das verwendete Befestigungsmaterial ohne Rückstände zu entfernen.

7. Sonstige Vorgaben

- a. Die Plakatierungen sind stand- und verkehrssicher aufzustellen bzw. zu befestigen, wobei keine Schäden an öffentlichen Verkehrsflächen/Einrichtungen verursacht werden dürfen.
- b. Plakate an Lichtmasten dürfen aus statischen Gründen (Windlast) nur angebracht werden, wenn die Gesamtgröße der Plakate die Größe DIN A 0 (also 2 Plakate DIN A 1) nicht überschreitet.
- c. Die Revisionsöffnungen (Mastklappen) sind jederzeit zugänglich zu halten.
- d. Die Plakate sind so zu befestigen, dass eine Beschädigung am Lichtmast ausgeschlossen werden kann. Auch darf es durch die Plakatierung nicht zu einer Beeinträchtigung des Lichtaustritts kommen.
- e. Im Umkreis (in der Regel im Umkreis von 50 Metern) um den Gebäudeeingang eines Wahllokals darf am Wahltag keine Wahlplakatierung angebracht werden. Dies gilt auch ab dem Beginn der Möglichkeit zur Briefwahl für das Rathaus.
- f. Die Anzahl der Plakate ist auf 6 Standorte pro Wahlvorschlagsträger / Bürgermeisterkandidat mit maximal je 2 Plakaten begrenzt. Doppelseitig bedruckte Plakate gelten als zwei Plakate.
- g. Plakate anderer Parteien / Bürgermeisterkandidaten dürfen nicht überklebt oder in der Anbringung verändert (z.B. nach oben oder unten verschoben oder verdreht) werden.

8. Einschreiten bei unzulässiger Sondernutzung

- a. Wahlplakate, die unter Verstoß gegen diese Richtlinien angebracht sind müssen innerhalb von 24 Stunden ersatzlos entfernt werden.
- b. Besteht Gefahr im Verzug, werden diese unverzüglich ersatzlos entfernt. Dies gilt insbesondere für Wahlplakate, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinträchtigen, in verbotenen Bereichen oder an Lichtmasten unter Verstoß der Regelungen in Ziffer 7 angebracht sind.

11. Ende der Sondernutzungserlaubnis und Entfernung

Sieben Tage nach dem Wahltag müssen die Plakate einschließlich der Plakatträger wieder restlos abgeräumt sein. Falls dies nicht erfolgt, können sie auf Kosten des Antragsstellers kostenpflichtig entfernt werden.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 15. August 2026 in Kraft.

79289 Horben, 15. August 2026

Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister